Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7764

04. 09. 90

Sachgebiet 11

Antrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Häfner, Hüser, Frau Kottwitz, Stratmann-Mertens, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Demokratische, soziale und ökologische Eckpunkte zum Einigungsvertrag

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt den vorliegenden Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – ab.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in Neuverhandlungen mit der DDR-Regierung einzutreten mit dem Ziel, folgende weitergehende Regelungen zu vereinbaren:

1. Verfassunggebende Versammlung

   Unmittelbar nach Herstellung der deutschen Einheit und nach den Wahlen zum gesamtdeutschen Parlament sind Vorkehrungen zur raschen Bildung einer verfassunggebenden Versammlung zu treffen. Diese verfassunggebende Versammlung erhält den Auftrag, im Ablauf von zwei Jahren, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der dann im Wege einer Volksabstimmung „vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen" (Artikel 146 GG) werden kann.

2. Grundsicherung

   Der in Verbindung mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 auf dem Gebiet der DDR eingeführte Sozialzuschlag zu Leistungen der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist ohne zeitliche Begrenzung beizubehalten und entsprechend der Einkommens- und Preisentwicklung zu dynamisieren. Die Generationensubsidiarität zwischen Erwachsenen wird abgeschafft.

3. Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch

   a) Bei der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist in der Frage von Abtreibungen eine Regelung zu treffen, die nicht hinter die in der DDR geltende zurückfällt.

b) Nach einer Zeit der Übergangsregelung ist darauf hinzuwirken, daß jegliche strafrechtliche Verfolgung bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 218ff. StGB, § 153 DDR) ersatzlos gestrichen wird.

4. Keine Kriminalisierung der Homosexualität

Bei der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist die strafrechtliche Sonderbehandlung der Homosexualität durch ersatzlose Streichung des § 175 StGB abzuschaffen.

5. Kommunale Energieversorgung

Die in der DDR z.Z. geltende Kommunalverfassung und das Kommunalvermögensgesetz, das die Möglichkeit zur Errichtung kommunaler Energieversorgungsunternehmen enthält, sind in den Einigungsvertrag ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Die Übergangsbestimmungen des Umweltrahmengesetzes der DDR vom 1. Juli 1990 bez. Artikel 2 § 3 sind nicht in den Einigungsvertrag zu übernehmen.

6. Breite demokratische Streuung des Volkseigentums

Bürgerinnen und Bürger der DDR sind bei der Übernahme von Wohnimmobilien zum Eigenbedarf oder in gemeinschaftlicher Nutzung sowie bei der Übernahme von Betrieben besonders zu unterstützen.

Betriebsbelegschaften, die ihren Betrieb in Belegschaftsfonds übernehmen wollen, sind besonders zu unterstützen.

7. Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Bundesländern

a) Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten zeigt deutlich, daß eine tiefgreifende Reform der Finanzordnung zwischen Bund und Ländern, insbesondere des Länderfinanzausgleichs, dringend notwendig ist.

b) Bis diese Reformen verwirklicht sind, haben die Länder der ehemaligen DDR vollen Anspruch auf die in der Finanzverfassung in Artikel 106 und 107 GG verbürgten Rechte, um die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in einem vereinten Deutschland in allen Ländern zu gewährleisten.

c) Der Bund ist verpflichtet, durch eine Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder und durch Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder zu gewährleisten, daß die Länder und ihre Gemeinden ihre verfassungsmäßigen föderativen Aufgaben erfüllen können.

8. Keine Enteignung der Staatssicherheitsakten

Die Akten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes müssen – wie es das von der Volkskammer beschlossene Gesetz vorsieht – auf dem Boden der DDR bleiben und der Verantwortung der DDR-Länder unterstellt werden. Dabei ist sicherzustellen, daß diese Akten der historischen, politischen und strafrecht-

lichen Aufarbeitung zugänglich bleiben. Die Verwendung jedweder Daten aus den Akten der Staatssicherheit durch bundesdeutsche oder andere Geheimdienste ist durch Gesetz auszuschließen.

Bonn, den 4. September 1990

Frau Garbe
Häfner
Hüser
Frau Kottwitz
Stratmann-Mertens
Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Auch wenn sich die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für den Beitritt der DDR zum Grundgesetz nach Artikel 23 GG entschieden haben: Die unmißverständliche Bestimmung des Grundgesetzes, die sich aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates sowie aus Artikel 146 GG ergibt und einen verbindlichen Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung enthält, kann dadurch nicht umgangen werden. Gerade weil mit dem Beitritt der DDR nach heutigem gültigem Verständnis „alle Teile Deutschlands" vereinigt sind, muß jetzt der eindeutige Auftrag der Anfangs- und Schlußbestimmung des Grundgesetzes erfüllt werden, eine auf Dauer ausgerichtete Verfassung auszuarbeiten und „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung" beschließen zu lassen.

   Die Verfassung als Ausdruck der politischen Selbstbestimmung und -verständigung eines Volkes bildet das Fundament, den Bauplan des zu errichtenden Hauses.

   Dieses Fundament kann nur vom Volk selbst gelegt werden. Es ist allgemein anerkannt und war auch im Parlamentarischen Rat unumstritten, daß eine Verfassung im demokratischen Staat nur vom Volk selbst beschlossen, nicht aber ihm von anderen Organen vorgeschrieben werden kann. Nur außergewöhnliche historische Verhältnisse, in diesem Falle die Teilung Deutschlands und die Ausarbeitung eines provisorischen Grundgesetzes für den ebenfalls als provisorisch betrachteten Teilstaat, rechtfertigen den Umstand, daß das Grundgesetz nicht vom Volk, sondern von Repräsentanten, Vertretern der Exekutive, beschlossen worden ist.

   Dieser Mangel an demokratischer Beteiligung des Volkes an der Verfassungsdiskussion und -entscheidung muß heute wiedergutgemacht werden. Die neue Verfassung, die in weiten Teilen dem Grundgesetz entspricht, aber auch ähnlich dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches in vielen Bereichen über dem vom Grundgesetz erreichten Standard hinausgehen kann, muß deshalb unter Beteiligung der Bürgerinnen und

Bürger erarbeitet und von diesen in freier und geheimer Abstimmung beschlossen werden. Jede/r soll die Möglichkeit haben, einen Beitrag zur Verfassungsdiskussion, etwa in Form eines Vorschlages für einzelne Formulierungen, Artikel, Abschnitte usw. zu machen. Alternativen, über die sich die verfassunggebende Versammlung nicht einigen kann, können ab einem bestimmten, ausreichend hohen Quorum ebenfalls zur Abstimmung gestellt werden. Am Ende muß das Volk selbst in freier und geheimer Abstimmung über den Verfassungsentwurf und mögliche Varianten entscheiden.

Die Geburtsurkunde des neuen Staates muß vom Volk, nicht vom Bundeskanzler ausgestellt werden.

Es bietet sich die Chance, auf der Grundlage der in der 40jährigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der bei der Überwindung der Diktatur in der DDR gemachten Erfahrungen die demokratischen, freiheitlichen, ökologischen und sozialen Ansätze des 1949 entstandenen Grundgesetzes zu stärken. So muß durch eine konkrete Regelung des Rechtes zu Volksbegehren und Volksentscheid die direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch an politischen Sachentscheidungen gesichert werden. Genauso dringend ist es, den Umweltschutz als Grundrecht und Staatsziel in angemessener Weise in der Verfassung zu sichern. Eine neue Verfassung müßte die sozialen Rechte stärken, die Gleichberechtigung der Frauen sichern, die Grenzfrage endgültig regeln und einen definitiven Verzicht auf atomare, biologische und chemische Waffen enthalten.

2. Nach anfänglichen Hoffnungen auf eine bessere Zukunft nimmt mittlerweile in der DDR die soziale Verunsicherung zu und treten Ängste vor Verarmung auf. Neben der ständig steigenden Zahl von erwerbslos gewordenen Menschen fürchten auch alte und behinderte Menschen, zu den Verlierern/Verliererinnen der Vereinigung zu gehören.

   Aufgrund anderer Strukturen ihres Sozialsystems existierten bisher in der DDR bestimmte soziale Mindestsicherungen. Schwerbehinderte erhielten eine „Invalidenrente", Rentnerinnen und Rentner nach Erwerbsjahren und Kinderzahl abgestufte Mindestrenten. Wenngleich die geleisteten Rentenbeträge sehr niedrig waren und nur einen äußerst bescheidenen Lebensstandard ermöglichten, war niemand auf Sozialhilfe angewiesen.

   In Verbindung mit dem ersten Staatsvertrag ist eine weitgehende Angleichung an das bundesrepublikanische Sozialleistungssystem erfolgt. Gleichzeitig ist aber mit der Einführung eines Sozialzuschlages in der Renten- und Erwerbslosenversicherung eine Art Mindestsicherung in Höhe von 495 DM eingeführt worden. Diese Mindestsicherung soll nun – laut Einigungsvertrag – auf Neuzugänge bis zum 31. Dezember 1991 begrenzt und längstens bis zum 30. Juni 1995 gezahlt werden. Außerdem soll der Betrag des Sozialzuschlages nicht

entsprechend der Einkommensentwicklung dynamisiert werden. Das bedeutet, daß er nach und nach abgeschmolzen wird und daß so die bestehende Mindestsicherung in das aufzubauende System einer Sozialhilfe nach bundesrepublikanischem Muster überführt wird.

Auf diese Weise werden die heutige Altersarmut und die entwürdigende Sozialamtsabhängigkeit von der Bundesrepublik Deutschland in die DDR übertragen. Gleichzeitig kommt die Subsidiaritätsregelung des Sozialhilfegesetzes zum Tragen, aufgrund derer erwachsene Kinder für ihre Eltern und betagte Eltern für ihre erwerbslosen erwachsenen Kinder in Anspruch genommen werden. Mindestens eine Viertelmillion alter Menschen, meistens Frauen, nehmen die ihnen zustehende Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Anspruch, weil sie fürchten, daß die familiären Beziehungen durch den Rückgriff des Sozialamtes auf ihre Kinder in Mitleidenschaft gezogen werden. Ähnliches steht nun auch in der DDR bevor. Eine solche Entwicklung kann nicht Sinn der zukünftigen Gestaltung eines gemeinsamen solidarischen Sozialwesens sein. Die in der DDR bestehenden sozialen Mindestsicherungen sollen daher auf Dauer beibehalten werden. Im Zuge der Vereinigung sind diese Leistungen für die gesamte Republik zu übernehmen. Nur so ist sicherzustellen, daß die Einheit nicht von der Ausbreitung sozialer Ängste begleitet wird.

3. Es kann nicht hingenommen werden, daß nach der Vereinigung beider deutscher Staaten zweierlei Recht hinsichtlich der Abtreibungsregelung besteht. Dadurch wird die Mauer zwischen Ost und West ausschließlich für Frauen aufrechterhalten und trägt in erheblichem Maße zur Rechtsunsicherheit bei. Der Einigungsprozeß hat die Chance geboten, die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Indikationsregelung (die die Abtreibungszahlen nicht gesenkt hat, wohl aber Frauen kriminalisiert) zugunsten einer für Frauen befriedigenden Lösung abzuschaffen.

   Dies ist nicht gelungen. Es kann gleichwohl nicht angehen, daß nunmehr die Frauen mit einer Regelung konfrontiert werden, die noch hinter diejenige in der DDR zurückfällt. Die Übernahme der in der DDR geltenden Fristenlösung kann jedoch nur für eine Übergangszeit akzeptiert werden, da auch sie das Selbstbestimmungsrecht der Frauen einschränkt. Die selbstbestimmte Entscheidung von Frauen über das Austragen der Schwangerschaft ist nur bei ersatzloser Streichung des § 218 StGB gewährleistet. Auch eine Fristenlösung löst den Anspruch auf Selbstbestimmung nur ungenügend ein, da jede Frist zwangsläufig willkürlich ist.

4. Das von der Volkskammer verabschiedete Kommunalverfassungsgesetz, das den Kommunen den Start in eine rationelle und auf erneuerbare Energiequellen beruhende Energieversorgung ermöglicht, wird von der Bundesregierung schlichtweg ignoriert. Eine Aufweichung der bestehenden DDR-Kommunalgesetze, wie im vorliegenden Vertrag vorgesehen, erregt den begründeten Verdacht, zum Vorteil der bundesdeutschen

Energieversorgungsunternehmen zu handeln, um die rechtlichen Grundlagen für die Übernahme der DDR-Stromversorgungsunternehmen zu schaffen. Den DDR-Kommunen würde dadurch jede Möglichkeit der Selbstbestimmung auf dem Gebiet der Energieversorgung entzogen. Mit einer solchen Entwicklung würden die DDR-Kommunen im Hinblick auf kommunale Selbstverwaltung hinter die in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Möglichkeiten zurückfallen.

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 2 § 3 des Umweltrahmengesetzes sehen für bestehende Genehmigungen kerntechnischer Anlagen in der DDR Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2000 vor. Solcherart Übergangs- und Ausnahmebestimmungen sind gemäß dem geltenden bundesdeutschen Atomgesetz unzulässig. Der im Einigungsvertrag vorgesehene Fortbestand der Übergangsbestimmungen ist mit Artikel 2 des Grundgesetzes unvereinbar und verfassungsrechtlich nicht haltbar. Darüber hinaus widersprechen derartige Ausnahmeregelungen dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes haben alle Genehmigungen für kerntechnische Anlagen auf dem Gebiet der DDR mit sofortiger Wirkung zu erlöschen.

5. Die Politik der Bundesregierung und die Folgen der schnellen Währungsunion stürzen die Menschen der DDR in große wirtschaftliche Probleme und verringern die Chancen, auf der Basis ihres Volksvermögens ihre Wirtschaft neu aufzubauen.

   Die Menschen in der DDR brauchen schnelle Hilfe zum wirtschaftlichen Aufbau, ohne daß alle Vermögenswerte ausnahmslos den westlichen Banken und Kapitalgebern zufallen. Sie müssen eine Chance und Unterstützung bekommen, bis sie im Wettbewerb bestehen können. Das „Sömmerda-Modell" (Übernahme der Betriebe in Belegschaftsfonds) ist ein aussichtsreiches Mittel zur Annäherung an ökonomische Chancengleichheit.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333